

Maschinen ohne CE

Fachtagung "Betriebssicherheit", 06. Juli 2023
Dipl.-Ing. Helge Oberle
Kompetenzzentrum „Maschinen“ der BGHM

Spannungsfeld – Maschinen ohne CE

Typische Aussagen/Fragen:

- *„Da gibt's doch Bestandsschutz!“*
- *„Seit wann muss da was gemacht werden?“*
- *„Wo steht das?“*
- *„Alle Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen!“*
- *„Überall muss CE drauf!“*
- *„Wenn du nicht den neuesten Stand hast, bis du mit einem Bein im Knast!“*

Überblick – Maschinen ohne CE

- Rechtslage
- Beispiele
- Historie der Problematik
- LASI-Papier
- Vorgehensweise

Rechtslage (beginnend Mitte der 90er Jahre)

Hersteller

- Produktsicherheitsgesetz
 - 9. Verordnung zum ProdSG
Maschinenverordnung/
Maschinenrichtlinie (aktuell 2006/42/EG)

Anforderungen für **erstmalige**
Inverkehrbringung/Inbetriebnahme
einer Maschine im EWR

Betreiber

- Arbeitsschutzgesetz
 - **Betriebssicherheitsverordnung**

Anforderungen hinsichtlich der
Verwendung von Arbeitsmitteln

Rechtslage

erstmaliges Inverkehrbringen/Inbetriebnahme im EWR vor 1993 (Altmaschine)

>> CE nicht vorgesehen/zulässig

Ausnahmen möglich (z.B. wesentliche Änderung, Import)

erstmaliges Inverkehrbringen/Inbetriebnahme im EWR 1993 bis 1994 (Übergangsphase)

>> CE möglich / sofern nicht vergeben, nachträgliche Vergabe nicht vorgesehen/zulässig

Ausnahmen möglich (z.B. wesentliche Änderung, Import)

erstmaliges Inverkehrbringen/Inbetriebnahme im EWR ab 1995 (Neumaschine)

>> CE zwingend erforderlich

Problematik:

Maschinen ohne CE, obwohl erstmaliges Inverkehrbringen nach 1994

- Inverkehrbringen ist längst (meist bereits vor mehreren Jahren) abgeschlossen.
- Maschine wurde widerrechtlich in Betrieb genommen.
- Maschine wird bereits langfristig betrieben.
- Nach- bzw. Neuzertifizierung ist nicht vorgesehen (Urkundenfälschung?).
- EG-Konformität ist nicht (mehr) zu erzielen!

Wie regelt man etwas, das es gar nicht geben darf ?

Beispiele: Eigenbaumaschine/Lastaufnahmemittel



**Baujahr:
„etwas jünger“**

Wo passiert das?

Maschinen für den Eigengebrauch herstellt

- Unkenntnis?

Maschinen verkauft (Hersteller)

- Unkenntnis/Arroganz?

Alt-/Gebrauchtmaschinen wesentlich verändert

- Unkenntnis?
- Aufwand wird gescheut?

(Gebraucht-)Maschinen in den EWR einführt

- Unkenntnis?
- Verschleierung?

Neue Gesamtheiten von Maschinen (Verkettung)

- Unkenntnis?
- Aufwand wird gescheut?

Historie – Maschinen ohne CE

Start:	2013 Handlungsanleitung BGHM mit Vorschlag der „nachträglichen Zertifizierung“ max. 2 Jahre nach Art. 5 MRL 2006/42/EG
2014-2017:	Informationsautausch BMAS, BAuA, BW, BG
10/2017	Vorstellung DGUV Information auf der A+A 2017 „Einwand“ der Marktüberwachung Produktsicherheit
04/2018	Anpassung der Marktüberwachung, grundsätzliche Streichung der „nachträglichen Zertifizierung“!!
01-10/2019	Hessen (HSM) übernimmt für Marktüberwachung und Betriebssicherheit aller Länder
03/2020	LASI-Papier → Corona → 06/2021

Lösungsvorschlag 1 (2013)



DGUV-interne Information

Maschinen ohne CE-Zeichen

Handlungsanleitung für Maschinen im Betrieb ab Baujahr 1995.

Entwurf 12/2013

FB HM-073

Inhaltsverzeichnis

1. Maschinen ohne CE-Zeichen
2. Nachträgliche EG-Konformitätsbewertung
3. Zeitlich begrenzte nachträgliche EG-Konformitätsbewertung
4. Empfehlung bei (älteren) „Nicht CE-konformen Maschinen“
5. Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Historie – Maschinen ohne CE

Start:	2013 Handlungsanleitung BGHM mit Vorschlag der „nachträglichen Zertifizierung“ max. 2 Jahre nach Art. 5 MRL 2006/42/EG
2014-2017:	Informationsautausch BMAS, BAuA, BW, BG
10/2017	Vorstellung DGUV Information auf der A+A 2017 „Einwand“ der Marktüberwachung Produktsicherheit
04/2018	Anpassung der Marktüberwachung, grundsätzliche Streichung der „nachträglichen Zertifizierung“
01-10/2019	Hessen (HSM) übernimmt für Marktüberwachung und Betriebssicherheit aller Länder
03/2020	LASI-Papier —————> Corona —————> 06/2021

Lösungsvorschlag 2 (2018)



DGUV-Information

Maschinen ohne CE-Kennzeichnung

Handlungsanleitung für Gebrauchtmaschinen im Betrieb ab Baujahr 1995

Entwurf 11/2018

Inhaltsverzeichnis

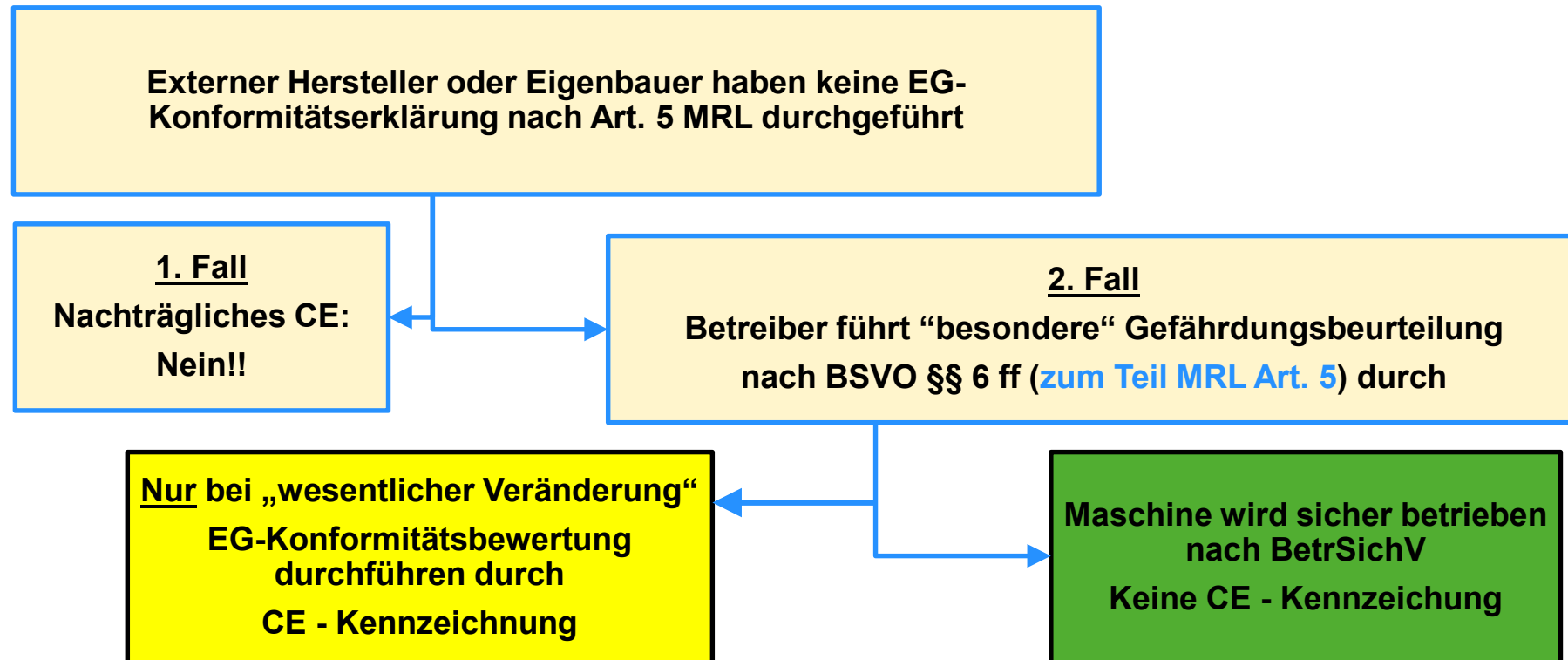
1. Maschinen ohne CE-Kennzeichnung
2. Nachträgliche EG-Konformitätsbewertung?
3. EG-Konformitätsbewertung bei Neumaschinen und wesentlich veränderten Maschinen
4. Empfehlung bei „Nicht CE-konformen Maschinen“
5. Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

nein

Widerspruch zu MRL Anhang 1 Nr. 1.7.3

„... Es ist untersagt, bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung das Baujahr der Maschine vor- oder nachzudatieren. ...“

Lösungsvorschlag 2 (2018)



Historie – Maschinen ohne CE

Start:	2013 Handlungsanleitung BGHM mit Vorschlag der „nachträglichen Zertifizierung“ max. 2 Jahre nach Art. 5 MRL 2006/42/EG
2014-2017:	Informationsautausch BMAS, BAuA, BW, BG
10/2017	Vorstellung DGUV Information auf der A+A 2017 „Einwand“ der Marktüberwachung Produktsicherheit
04/2018	Anpassung der Marktüberwachung, grundsätzliche Streichung der „nachträglichen Zertifizierung“!!
01-10/2019	Hessen (HSM) übernimmt für Marktüberwachung und Betriebssicherheit aller Länder
03/2020	LASI-Papier → Corona → 06/2021

[🏠](#) /
 [Publikationen](#) /
 [Abgestimmte Länderpositionen](#)

[Publikationen](#)

[Digitale Bibliothek](#)

[LASI-Veröffentlichungen](#)

**Abgestimmte
Länderpositionen**

[Jahresberichte der Länder](#)

Abgestimmte Länderpositionen

Hier finden Sie Dokumente mit wichtigen Grundsätzen für die Durchführung der Überwachung und Beratung durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder.



**Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA
bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr
Ausgabe 2020**

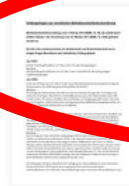
[PDF, 155 Seiten, 20.9 mb]



**Grundsätze Corona
Juli 2020**

Grundsätze zur Überwachung und Beratung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

[PDF, 8 Seiten, 0.7 MB]



**Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung
Juni 2021**

[PDF, 14 Seiten, 1,58 MB]

www.lasi-info.com

Lasi-Papier

Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBI. I S. 1224) geändert worden ist.

Die AG 3 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat zu einigen Fragen Beschlüsse zum einheitlichen Vollzug gefasst:

Jun 21/01:

Muss eine bereits im Betrieb befindliche Maschine ohne CE-Kennzeichnung nachträglich einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden?

Beschluss: Der folgende Projektbericht einschließlich Prüfschema stellt die **abgestimmte Länderposition** dar:



Projektbericht
Maschinen ohne CE



Maschinen ohne CE
Prüfschema.pdf

Lasi-Papier

Mit der Inbetriebnahme verlässt die konkrete Maschine den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes. Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden können sich nur an den dort definierten Wirtschaftsakteur richten.

Vom Arbeitgeber gem. BetrSichV lässt sich durch die Arbeitsschutzbehörden eine „nachträgliche“ Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens mit CE-Kennzeichnung nicht fordern. Gleichwohl kann vom Arbeitgeber der Nachweis gefordert werden, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingehalten wurden.

Auftretende Mängel können unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots bis zu einem Verwendungsverbot führen. Ggf. weitere erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik während der gesamten Verwendungsdauer bleiben von dem Projektbericht unberührt.

Ungeachtet der Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften im Einzelfall sehen sowohl die Vorschriften des Arbeitsschutzes als auch der Marktüberwachung Sanktionen rechtswidriger und vorwerfbarer Handlungen vor, welche mit einer Geldbuße ...

Vorgehensweise

Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften
2006/42/EG
„Maschinenrichtlinie“

Anhang I

Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen

Vorgehensweise

Pragmatische Lösung:

- Leben Sie mit der Schuld einer fehlerhaften Inverkehrbringung!
- Stellen Sie sicher, dass die die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingehalten wurden.
- Führen Sie eine fundierte Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV durch!
- Berücksichtigen Sie insbesondere die §§ 6, 8 und 9 der BetrSichV.
- Stellen Sie einen **sicheren Betrieb** der Maschine nach Stand der Technik sicher!
- **Stellen Sie sicher, dass Maschinen und Arbeitsmittel zukünftig rechtskonform in Betrieb genommen werden!**

Reicht das??

Wofür?

Prävention

erforderliche
Maßnahmen,
akzeptables Risiko
(Arbeitsschutzrecht)

BG, Gewerbeaufsicht

eigener Anspruch

interne Vorgaben

Betriebskultur

Ich, Firma



Haftung

es ist was
passiert
(Strafrecht)

Staatsanwalt

Zertifizierung

ISO 9001

ISO 45001

(Normen)

ext. Berater

Vielen Dank

Dipl.-Ing. Helge Oberle
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Linkliste

Anforderungen an Arbeitsmittel gemäß BetrSichV (Checkliste)

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Formulare/Maschinen/Anforderungen_an_Arbeitsmittel_BetrSichV.pdf

Positionspapier „Sicherheit von Altmaschinen“

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Formulare/Maschinen/Positionspapier_Sicherheit_von_Altmaschinen.pdf

Abgestimmte Länderposition (Maschinen ohne CE)

<https://lasi-info.com/publikationen/abgestimmte-laenderpositionen>

(Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung Juni 2021)